

3, die die Bestätigung der Rechtsfähigkeit betreffen.

In der Vereinigungs-VO ist im einzelnen das Verfahren der Gründung von Vereinigungen geregelt (§§2-7). Das betrifft die schriftliche Anmeldung der beabsichtigten Gründung beim jeweils zuständigen örtlichen oder zentralen Staatsorgan; die Bestätigung der Anmeldung als Voraussetzung für die Gründungshandlungen, insbesondere für die Bildung einer Leitung und die Erarbeitung eines Statuts, wofür Mindestanforderungen festgelegt sind; die Beantragung der staatlichen Anerkennung und die Entscheidung darüber. Ebenso bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Statuts der Bestätigung des zuständigen Organs, ehe sie wirksam werden (§ 8 Vereinigungs-VO). Die Anleitung der Vereinigung durch das zuständige Staatsorgan ist vor allem auf die Mitwirkung der Vereinigung an der Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben orientiert und schließt die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften ein.

Die Bildung und Existenz faschistischer und revanchistischer Vereinigungen widerspricht der Verfassung der DDR und wird durch die Grundsätze der Vereinigungs-VO auch verwaltungsrechtlich ausgeschlossen.

Gegen die Ablehnung oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung einer Vereinigung ist die Möglichkeit der Beschwerde gegeben (§12 Vereinigungs-VO). Verstöße gegen die Regelungen der VO können mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark, unter erschwerenden Umständen bis zu 1000 Mark geahndet werden (§16 Vereinigungs-VO).

\* Die Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit den Vereinigungen der Bürger ist differenziert entsprechend dem Charakter und den Zielen der jeweiligen Vereinigung. Sie dient dazu, die Vereinigungen in die Lösung bestimmter staatlicher Aufgaben einzubeziehen, ihre Tätigkeit zu unterstützen sowie die schöpferischen Aktivitäten der Bürger zu fördern. Dazu werden auch Vereinbarungen zwischen Organen des Staatsapparates und Vereinigungen abgeschlossen.

In speziellen Rechtsvorschriften sind konkrete Fragen der Zusammenarbeit von Organen des Staatsapparates mit Vereinigungen der Bürger verwaltungsrechtlich ausgestaltet.

So ist in der AO über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Male-

rei/Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler vom 28.4.1978 (GBl. I 1978 Nr. 14 S. 175, Ber. GBl. I 1978 Nr. 25 S. 290) die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Staatsapparates und dem Verband Bildender Künstler der DDR geregelt.